

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH - 3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 26. März 2014
TE / K10

Staatssekretariat für Wirtschaft
Direktion für Wirtschaftspolitik
Holzikofenweg 36

3003 Bern

wp-sekretariat@seco.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zum Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (Umsetzung Motion Lombardi)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme über das randvermerkte Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Ausgangslage

Die Ladenöffnungszeiten sind heute kantonal geregelt, wobei sehr unterschiedliche Regelungen zum Tragen kommen. Zehn Kantone haben gar keine Regelung zu den Ladenöffnungszeiten. Die Motion Lombardi sieht eine Teilharmonisierung vor, indem landesweit die Möglichkeit geschaffen wird, montags bis freitags von 6 bis 20 Uhr und samstags von 6 bis 19 Uhr zu öffnen. Die Geschäfte können innerhalb dieser Bandbreite aber auch eine kürzere Öffnungszeit vorsehen. Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes bleiben auf jeden Fall unangetastet. Mit dieser Teilharmonisierung

sind die Bestimmungen in der Schweiz immer noch restriktiver als in Frankreich und Italien, die gar keine Vorschriften zu den Öffnungszeiten mehr kennen.

Die Teilharmonisierung bezieht sich nur auf den Detailhandel. Geschäfte für persönliche Dienstleistungen wie Coiffeurläden oder gewerbliche Betriebe sind davon nicht betroffen.

Bedeutung für die Berggebiete und ländlichen Räume

Für die Versorgung der einheimischen Bevölkerung aber auch der Gäste sind die Ladenöffnungszeiten ein wichtiges Thema. Die wirtschaftliche Tätigkeit konzentriert sich immer mehr auf die (regionalen) Zentren. Die Zahl der Pendler nimmt dadurch laufend zu. Umgekehrt führt dies dazu, dass Einkäufe immer weniger am Wohnort erledigt werden können. Denn wenn die Pendler am Morgen den Wohnort verlassen respektive wenn sie am Abend zurückkehren, sind die Läden oftmals geschlossen. Dies gilt übrigens auch für Leistungen der Grundversorgung wie z.B. die Postbüros. Flexiblere Ladenöffnungszeiten würden wesentlich dazu beitragen, die Versorgungsqualität vor Ort wieder zu stärken. Dies würde einer vermehrten Kundenorientierung und den geänderten Lebensverhältnissen entsprechen. Die Ortschaften werden dadurch auch gleichzeitig attraktiver für Feriengäste, die während dem Tag Aktivitäten nachgehen und dann am Abend noch Einkäufe erledigen könnten. Durch die vorgeschlagene Bandbreite, insbesondere die längeren Öffnungszeiten am Abend, können sich die Läden besser auf allfällige Nachfragen zu Randzeiten einrichten. Die SAB hatte sich auch aus diesem Grunde dafür eingesetzt, dass die Öffnungszeiten der Poststellen flexibler auf die Kundenbedürfnisse ausgerichtet werden müssen.

Beurteilung der Vorlage

Für verschiedene typische Berggebietskantone wie z.B. Bern, Jura, Tessin, Uri und Wallis bedeutet die Umsetzung der Motion Lombardi, dass die Geschäfte länger geöffnet sein können. Andere typische Berggebietskantone wie die beiden Appenzell, Glarus, Graubünden und Ob- und Nidwalden haben heute gar keine Vorschriften mehr. Absatz 3 von Artikel 2 des vorgeschlagenen Bundesgesetzes über die Ladenöffnungszeiten räumt den Kantonen die Kompetenz ein, längere Ladenöffnungszeiten vorzusehen. Dies ist insbesondere wichtig für die Kantone, die heute keine Vorschriften mehr kennen.

Aus Sicht der SAB stellt sich die Frage, ob die Umsetzung der vom Nationalrat mit 105 zu 67 stimmen überwiesenen Motion Buttet (11.4086) nicht auch in das Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten integriert werden sollte. Die Motion fordert, dass kleine Läden in Randregionen auch am Sonntag geöffnet sein dürfen. Artikel 2 des neuen Bundesgesetzes über die Ladenöffnungszeiten müsste dann sinngemäss wie folgt ergänzt werden:

Art. 2, Abs. 4(neu): In Berggebieten und Randregionen können Detailhandelsbetriebe zur Versorgung der Bevölkerung auch an Sonntagen geöffnet sein.

Diese Bestimmung hätte aber Auswirkungen auf das Arbeitsrecht und würde auch dort eine Anpassung erfordern. Die damit verbundene Aufweichung des

Sonntagsarbeitsverbots könnte die politische Akzeptanz des Bundesgesetzes über die Ladenöffnungszeiten gefährden. Es wird deshalb auf eine entsprechende Forderung verzichtet.

Die Motion Abate forderte eine Neudefinition der Tourismusgebiete, welche von den Bestimmungen des Sonntagsarbeitsverbotes ausgenommen sind. Die SAB hatte sich in der Vernehmlassungsantwort auf den Vorschlag der Bundesverwaltung zur Umsetzung dieser Motion ablehnend geäußert, da der Vorschlag in der Konsequenz auf eine Lex Foxtown hinausgelaufen wäre. Das Grundanliegen der Motion ist hingegen berechtigt, erfordert aber ebenfalls eine Änderung des Arbeitsrechtes und sollte deshalb nicht mit der vorliegenden Teilharmonisierung vermischt werden.

Wie oben ausgeführt liegen längere Öffnungszeiten im Interesse der Bevölkerung und der Gäste in den Berggebieten. Die SAB kann deshalb dem vorgeschlagenen Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten zustimmen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Ständerat Isidor Baumann

Thomas Egger

Résumé :

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) soutient la mise en œuvre de la Motion Lombardi, par le biais d'une nouvelle loi sur les heures d'ouverture des magasins. En effet, les modes de vie modernes, ainsi que le fait que de plus en plus de personnes sont contraintes de travailler hors de leur lieu de domicile, impliquent des besoins d'heures d'ouverture élargies pour la clientèle, surtout en matinée et en soirée. Si les magasins présents sur le lieu de domicile sont fermés le soir, les pendulaires feront leurs achats à proximité de leur lieu de travail. La concentration des magasins sera ainsi renforcée et les petits magasins de villages en seront les perdants.